

Kinder haben Rechte

Für unsere Kita gelten außer dem Achten, bundesweit geltenden Sozialgesetzbuch (SGB), das in Nordrhein-Westfalen verbindliche „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“. Darin sind die rechtlichen Grundsätze des SGB differenzierter festgelegt, beispielsweise der Personalschlüssel, die Gruppengröße oder der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Auch in Bezug auf „Bildung“ sind hier detailliertere rechtliche Vorgaben zu finden:

§2 KiBiz (Allgemeine Grundsätze):

„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.“(vgl. MFKJKS NRW, 2014a, S.3)

§3 KiBiz (Aufgaben und Ziele):

„(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.“(vgl. MFKJKS NRW, 2014a, S.3)

§13 Abs.6 KiBiz (Frühkindliche Bildung):

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom

pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsbedingt zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherheit ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“(MFKJKS NRW, 2014a, S.11)